

BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR DIE PRÜFUNGEN LAUT NIEDERSCHRIFT NR. 1 DER PRÜFUNGSKOMMISSION

Die Prüfungskommission legt fest, dass die erste und zweite schriftliche Prüfung in der Übersetzung eines Textes (Länge: je zwischen 1000 und 1300 Zeichen inklusive Leerzeichen) aus dem Italienischen ins Deutsche bzw. aus dem Deutschen ins Italienische über Themen aus dem Bereich Recht und Verwaltung bestehen.

Ferner wird Folgendes festgelegt:

- Für die Durchführung jeder schriftlichen Prüfung haben die Bewerbenden 60 Minuten Zeit.
- Während der schriftlichen Prüfungen dürfen sie ausschließlich ein einsprachiges italienisches Wörterbuch und ein einsprachiges deutsches Wörterbuch benutzen.
- Die Prüfungsarbeit darf nicht vor der festgesetzten Uhrzeit abgegeben werden.

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUGEN:

Jede Prüfung wird mit maximal 30 Punkten bewertet. Es werden die nachstehenden Kriterien angewandt:

PUNKTZAHL	
bis zu 17 Punkte	Ungenügend: Keine Übersetzung oder deutlich mangelhafte, ungenaue oder falsche Übersetzung, die auf eine fehlende Vorbereitung schließen lässt; schwerwiegende Rechtschreib- oder Grammatikfehler
18 bis 20 Punkte	Ausreichend: insgesamt ausreichende Übersetzung mit positiven Ansätzen, jedoch Grundkenntnisse teilweise lückenhaft
21 bis 23	Befriedigend: Die Übersetzung ist zufriedenstellend, weist jedoch einige Lücken und Ungenauigkeiten auf
24 bis 26	Gut: Gute Übersetzungs- und Interpretationsfähigkeiten, gute stilistische Wiedergabe
27 bis 30	Insgesamt sehr gut bis ausgezeichnet: Der Bewerber / die Bewerberin lässt eine sehr gute Vorbereitung in der Übersetzung und eine erhebliche terminologische Genauigkeit erkennen

BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

Die Prüfungskommission legt unmittelbar vor dem Beginn jeder mündlichen Prüfung die Texte für die kurzen mündlichen Übersetzungen und die Fragen fest, die für jedes Prüfungsfach den Bewerbenden zu stellen sind. Für die einzelnen Bewerbenden werden dann die Prüfungsaufgaben ausgelost.

Hinsichtlich der Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung legt die Prüfungskommission Folgendes fest:

- Die Kommissionsmitglieder bereiten eine angemessene Anzahl an Übersetzungen und Fragen vor, aus denen an den für die mündlichen Prüfungen festgesetzten Tagen diejenigen ausgewählt werden, die den Bewerbenden gestellt werden sollen. Die Fragen werden in verschiedene Urnen gelegt, aus denen der Bewerber / die Bewerberin die Fragen auslost, auf die er/sie antworten muss.
- Er/sie darf für jedes Sachgebiet nur eine Frage auslosen. Diese Frage wird nicht wieder in die Urne zurückgelegt.
- Für jedes der folgenden Prüfungsfächer wird eine Urne bereitgestellt: kurze Übersetzung aus dem Deutschen ins Italienische und aus dem Italienischen ins Deutsche, kurze Übersetzung aus der im Zulassungsgesuch angegebenen Fremdsprache ins Italienische oder ins Deutsche, Sonderstatut für Trentino-Südtirol, Kenntnisse über Verwaltungsrecht, Kenntnisse über die Gerichtsordnung, Verhaltensregeln (insgesamt 7 Urnen).
- Die mündliche Prüfung dauert ungefähr 30 bis 45 Minuten.

Für die mündliche Prüfung wird eine Gesamtbewertung erteilt, bei der die Antworten auf die einzelnen Fragen berücksichtigt werden. Die zugewiesene Note wird folgendermaßen begründet:

bis zu 17 Punkte	Ungenügend: Keine Antworten oder mangelhafte, falsche, lückenhafte, ungenaue Antworten (trotz eventueller Hilfe seitens der Kommission), was auf eine fehlende Vorbereitung schließen lässt
18 bis 20 Punkte	Ausreichend: insgesamt ausreichende Antworten; Antworten mit positiven Ansätzen, jedoch Lücken und Ungenauigkeiten in Bezug auf Grundbegriffe
21 bis 23	Befriedigend: Angemessen formulierte Antworten, die eine befriedigende Argumentationsfähigkeit erkennen lassen, jedoch auch gewisse Unklarheiten oder Ungenauigkeiten enthalten
24 bis 26	Gut: Die Antworten lassen eine gute Fähigkeit zur Analyse und zur Schlussfolgerung sowie eine gute Vorbereitung in den Prüfungsfächern erkennen
27 bis 30	Sehr gut bis ausgezeichnet: Die Antworten lassen eine bemerkenswerte Kenntnis in den Prüfungsfächern und eine beachtliche Fähigkeit zur Analyse, zur Schlussfolgerung und zur Argumentation erkennen

Ferner wird festgelegt, dass die Punktzahl im Verhältnis zur Fachkompetenz, zur Relevanz der behandelten Aspekte des Themas, zur Sprachkompetenz sowie zur Fähigkeit zur logischen Schlussfolgerung und Argumentation abgestuft wird.

Der Präsident
Michael Mayr

Die Schriftführerin
Silvia Mattè